

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 30 (1943)
Heft: 8

Artikel: Kleine Untersuchung des Signets
Autor: Neuburg, V. / Eidenbenz, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-24302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KLEINE UNTERSUCHUNG DES SIGNETS

von V. Neuburg und H. Eidenbenz, Basel

Wer, wie das häufig geschieht, das Signet ohne Einschränkung den Werbemitteln zuzählt, wird dessen primärer Funktion nicht gerecht. Das Signet ist – auch heute noch – in erster Linie ein Kennzeichen, ein Merkmal, und seine ihm innenwohnende Werbewirkung eine wertvolle Begleitercheinung. Ganz eindeutig ist das an seiner Entwicklung, die von der undifferenzierten allgemeinen bis zur hochgesteigerten individuellen Form führt, abzulesen.

Das Signet oder das Zeichen ist vor allem eine stilisierte Abart der Unterschrift, der Signatur. Es ist Stellvertreter und Bürge seines Urhebers; auf Formularen, Packungen und Werbemitteln übernimmt es mittelbar die Funktion des persönlichen Handschlages. Aus dieser Leistung und Absicht ergeben sich Wert und Wirkung des Signetes.

Die Wesensart als charakteristisches Zeichen und als Garantiesiegel ist im Grundsätzlichen bestimmd für die Formgebung; größte Knappeit, kraftvolle Schönheit und eigenartige Erfindung sind unerlässliche Voraussetzungen. Es hat sich dem Beschauer augenblicklich und unauslöschlich einzuprägen, und es muß die Bedingungen erfüllen, die seine oft vielartige Verwendung fordert, so zum Beispiel es nach Bedarf in bestimmtes Material zu formen, es in Stein zu hauen, in Holz zu schneiden, in Eisen zu gießen und in Stahl zu gravieren, es als Schablone für Kisten und als Brandstempel für Fässer und Versandbehälter zu benützen. In gleicher Weise muß es der Auszeichnung aller Erzeugnisse dienen, ferner dem Aufdruck auf Geschäftspapiere, Werbedrucksachen, Packungen usw. In großen Abmessungen und als winziger Stempel soll es sich gleich wirkungsvoll und einprägsam darbieten. Daß es dies nur vermag, wenn seine Form einfach und überzeugend ist, versteht sich von selbst.

Allein diese zahlreichen, durch die praktische Verwendung bedingten Forderungen sind für die Qualität eines Signetes noch nicht ausschlaggebend. Hinzu kommt die wesentliche Bedingung, den Charakter des Produktes, des Besitzers oder des Abnehmerkreises so genau wie möglich zu treffen. An diesem Anspruch scheitern nicht selten die Versuche der Gestalter, anderseits kranken wiederum viele Lösungen an dessen mißverstandener Auslegung. So trifft man immer wieder Signete, die die erforderliche Übereinstimmung mit dem charakteristischen Gepräge des Besitzers durch eine gewaltsame Stilisierung irgendeines Hauptproduktes anstreben. Dieses Verfahren ist dann abzulehnen, wenn es sich in der thematischen Wiedergabe des materiellen Sujets erschöpft, ohne im Formalen den spezifischen Voraus-

setzungen des Verwenders und der Verwendung gerecht zu werden. Die Darstellung eines Gegenstandes allein, auch wenn er dem Geschäftsbereich entnommen ist, genügt selten, um beim Beschauer die richtige Assoziation mit der Eigenart des Signetbenutzers hervorzurufen. Die zwei hier abgebildeten Zeichen «Papyrus» und «Basler Märgglibi» zeigen deutlich, wie solche, an und für sich unpersönliche Motive, durch treffsichere Formulierung Spannung und Typus erhalten können, und durch die Form, nicht durch den Inhalt die Übereinstimmung mit der Materie der Verwender erzielen.

Es ist einleuchtend, daß das Gebot solcher Übereinstimmung vom Gestalter ein großes Maß an Einfühlung und Intuition erfordert, und ihn zwingt, bewußt von seiner Individualität zu abstrahieren. Gleichsam im luftleeren Raum stehend, beginnt er sein Werk, und er sollte nur solche Einflüsse auf sich wirken lassen, die sich in ihm aus der Prüfung der besonderen Verhältnisse entwickeln.

Weniger eine Frage des Willens, als vielmehr eine solche des Könnens ist dagegen die Aufgabe, das Signet so zu formen, daß es über die momentane Erfindung hinaus dauernd bestehen kann. Es muß, da die Form befreit ist, den Inhalt zu überleben, aus zeitlosen Elementen gebaut sein. Zeitbedingte Einflüsse dürfen bei der Gestaltung keinen Anteil haben. So betrachtet, vollbringt der Schöpfer eines Signetes eine künstlerische Leistung, wenn es ihm gelingt, das Unvergängliche und Einmalige zu schaffen.

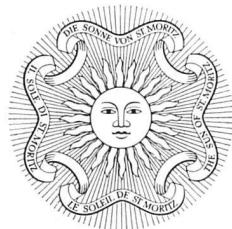
Noch ein Wort über das schweizerische Signet. Es ist offensichtlich, daß hier im Gesamten das Postulat der Übereinstimmung von Zeichen und Gattung wie im Einzelnen Geltung hat. So ist das schweizerische Signet in manchem ein Spiegelbild schweizerischen Wesens, es ist gegenüber Schöpfungen aus anderen Ländern differenzierter, subtiler, ja man ist versucht, es mit Präzisionsinstrumenten und Feinmechanik zu assoziieren. Zum Stil des schweizerischen Signetes gehört auch, daß es im großen ganzen keine tendenziösen Zwecke verfolgt; weniger als Kampfzeichen, mehr als Empfehlungszeichen verwendet, ist es beinahe kalligraphisch-liebenswürdig. Diese Linie ist deutlich an den Zeichen «St. Moritz», «Engelberg» und «Sauter» erkennbar. Selbst Signete mit so ausgeprägt wirtschaftlicher und sozialer Bestimmung, wie das «Armbrust»- und das «Labelzeichen», muten freundlich überredend und kein bißchen imperativ an. Alle hier abgebildeten Beispiele, die natürlich nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Reichtum schweizerischer Schöpfungen darstellen, entstammen dieser Atmosphäre.



Schweiz. Zentrale für Verkehrsförderung
Entwurf W. Käch SWB



Schweizerische Mustermesse Basel
Entwurf H. Eidenbenz SWB



Verkehrsverein St. Moritz Entwurf W. Herdeg SWB



Verkehrsverein Engelberg Entwurf H. Eidenbenz SWB



Label, Sekretariat Olten Entwurf E. Jordi SWB



Schweizer Ursprungszeichen
Entwurf Steinmann & Bolliger SWB



Zürcher Stadtwappen Entwurf E. Keller



Le bon Film, Basel Entwurf H. Eidenbenz SWB



Filmwoche Basel Entwurf H. Eidenbenz SWB



Basler Kulturgemeinschaft Entwurf H. Eidenbenz SWB

embru

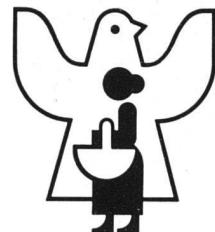
Embru-Werke AG. Rüti Entwurf P. Gauchat SWB



Allgemeiner Consumverein beider Basel
Entwurf P. Birkhäuser SWB



Basler Möbelhandwerk Entwurf D. Brun SWB



Basler Märggli Entwurf D. Brun SWB



U. Sauter AG., Basel Entwurf H. Eidenbenz SWB

Liebig

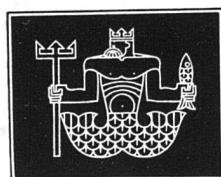
Liebig, Jean Haecky Import AG., Basel



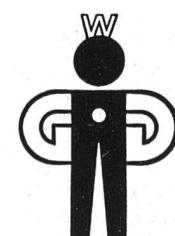
Papyrus AG., Basel Entwurf H. Eidenbenz SWB



Union Handelsgesellschaft AG., Basel
Entwurf H. Eidenbenz SWB



Wassermann AG., Graphische Anstalt, Basel
Entwurf H. Eidenbenz



Geschw. Guldenmann, Waschanstalt, Basel
Entwurf D. Brun SWB